



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.10.2016

2016/281
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2017 - Straßenreinigung und
Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2017 „Straßenreinigung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der als Anlage 2 beigefügten
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-
reinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass sich für das Jahr 2017

für die Sommerreinigung eine Gebühr von **4,34 €/lfd. m** (VJ: 4,34 €)

für die Winterreinigung eine Gebühr von **1,59 €/lfd. m** (VJ: 1,59 €).

Eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren ist demnach nicht notwendig. Gleichwohl ist eine Änderung der Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen (Gebührenbedarfsberechnung und Satzung)